



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

- Abteilung Straßenwesen und Verkehr -

Stuttgart 22.10.2018

Name Herr Grunert

Durchwahl 0711 231-3627

E-Mail Peter.Grunert@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3951.22/102

(Bitte bei Antwort angeben!)


## nachrichtlich

Landesstelle für Straßentechnik

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

 Verzicht auf den Einsatz von Glyphosat und aller weiteren Herbizide bei der Straßenunterhaltung

Der Einsatz von Glyphosat bei der Straßenunterhaltung beschränkt sich bereits seit längerer Zeit nur auf sehr wenige Ausnahmefälle zur punktuellen Bekämpfung aggressiver Pflanzen. Für den jeweiligen Einsatz von Glyphosat liegen die notwendigen Ausnahmegenehmigungen der örtlich zuständigen Landwirtschaftsämter vor.

Im Rahmen der landesweit angestrebten Reduktion von Pflanzenschutzmitteln verfügt das Ministerium für Verkehr für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes und des Landes einen gänzlichen und sofortigen Verzicht des Einsatzes von Glyphosat bei der Straßenunterhaltung. Es wird gebeten, ggf. noch vorliegende Ausnahmegenehmigungen nicht mehr zu nutzen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 231-5830 • Telefax 0711 231-5899 • [poststelle@vm.bwl.de](mailto:poststelle@vm.bwl.de)

[www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung wird dieser Verzicht den unteren Verwaltungsbehörden ebenso für den Bereich der Straßen in kommunaler Baulast empfohlen.

Ferner hat sich gezeigt, dass der Einsatz weiterer Herbizide bei der Straßenunterhaltung ebenfalls nur noch eine sehr untergeordnete Rolle spielt und dieser in der Regel bereits durch alternative mechanische und thermische Verfahren überflüssig ist. Auf den Einsatz aller weiteren Herbizide im Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist daher grundsätzlich zu verzichten. Die Anwendung nicht-glyphosathaltiger Herbizide in begründeten Ausnahmefällen (z.B. zur punktuellen Bekämpfung von Knötericharten, Riesenbärenklau, Ambrosia u. ä.) ist vor dem Einsatz gegenüber der obersten Straßenbaubehörde anzuzeigen und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Regierungspräsidien werden um weitere Veranlassung gebeten.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Internet- und Intranetangebot der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 10.7 Grünpflege und im Sachgebiet 12.4 Naturschutz und Landschaftspflege eingestellt.

Das Schreiben vom 27.04.2018, Az.: 2-3951.22/102 wird hiermit aufgehoben.

gez. Hollatz